

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses einer Anzahl Fabrikarbeiter in der
Spinnerei an der Lorze in Baar, betreffend Zwang zur
Niederlassung.

(Vom 16. August 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Fürsprecher Schiffmann in Baar, Kts. Zug, Namens einer Anzahl Fabrikarbeiter in der Spinnerei an der Lorze in Baar, betreffend Zwang zur Niederlassung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Eingabe vom 20. Juli 1871 erhob Hr. Fürsprecher Schiffmann in Baar, Namens der sogenannten Kostgänger der Spinnerei an der Lorze, beim Bundesrathe folgende Beschwerde:

Seit Jahren seien viele Kantons- und andere Schweizerbürger, sowie auch Ausländer, in Baar angesessen, die als Fabrikarbeiter in die dortige Spinnerei gehen, unverheiratet seien und keine eigentliche Haushaltung führen. Diese seien von dem Gemeinderathe von Baar stets als Aufenthalter, im Sinne des §. 102 des zugerischen Gesetzes über die Organisation der Gemeinden, behandelt worden.

In neuerer Zeit aber verlange derselbe Gemeinderath, daß alle jene Leute förmliche Niederlassung nehmen. Hiegegen sei sowohl bei der Regierung, als auch bei dem Großen Rathe des Kantons Zug Beschwerde geführt worden; allein beide Behörden haben im Sinne des Gemeinderathes von Baar entschieden (6. Oktober 1870 und 5. April 1871).

Dieser Entscheid harmonire jedoch weder mit der Gesetzgebung des Kantons Zug, noch mit den Vorschriften der Bundesverfassung.

Was zunächst die Gesetzgebung des Kantons Zug betreffe, so erkläre der Art. 88 des zugerischen Gesetzes betreffend die Organisation der Gemeinden, nur denjenigen als Niedergelassenen, „der in einer Gemeinde (die nicht seine Heimatgemeinde sei,) für längere Zeit den Wohnsitz nehme und entweder eine eigene Haushaltung führe, oder einen selbstständigen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreibe.“ Als Aufenthaltler dagegen sei laut Art. 102 des gleichen Gesetzes derjenige zu betrachten, „der in einer Gemeinde, in welcher er nicht politischer Ortsbürger ist, längere Zeit zu verweilen gedenke, ohne daß er die Eigenschaften besitze, die den Begriff der Niederlassung bilden.“ Das Gezez unterscheide also deutlich zwischen den Aufenthaltlern und den förmlich Niedergelassenen. Die Stellung der Rekurrenten zur Gemeinde Baar sei nicht diejenige von Niedergelassenen, da sie in Kost und Logis gehen und kein eigenes Geschäft betreiben. Es sei also die in den erwähnten Beschlüssen der Regierung und des Großen Rathes des Kantons Zug diesen Gesetzbestimmungen gegebene Interpretation eine unrichtige und dem Wortlaute des Gesetzes widersprechende. Gemäß Art. 74, Ziff. 13 und Art. 90, Ziff. 13 der Bundesverfassung seien aber die Bundesbehörden berufen, Abhülfe zu verschaffen, und zwar um so mehr, als in jenen Beschlüssen eine ungleiche Behandlung der Rekurrenten gegenüber den andern Aufenthaltlern in Baar liege.

Die Beschwerde schloß mit dem Gesuche, es möchten die Schlußnahmen vom 6. Oktober 1870 und vom 5. April 1871 aufgehoben und der Gemeinderath von Baar angewiesen werden, den Rekurrenten die Aufenthaltbewilligung gemäß § 102 des zitierten Organisationsgesetzes wie bisher zu erteilen.

II. Die Regierung von Zug beantragte in ihrer Antwort vom 29. Juli 1871 die Abweisung der Rekursbeschwerde aus folgenden Gründen:

Die Bundesverfassung enthalte keine Definition des Begriffes der Niederlassung; es sei daher der kantonalen Gesetzgebung überlassen, ihn zu definiren. In der zugerischen Gesetzgebung sei dies im Art. 88 des Gemeindeorganisationsgesetzes geschehen. Wenn aber über den Sinn dieser Bestimmung Anstand sich erhebe, so stehe laut § 39 der kantonalen

Verfassung dem Großen Rathe das Recht zur Interpretation des Gesetzes zu. Eine Weitersziehung an die Bundesbehörden sei nicht statthaft, außer in dem Falle, wenn die Bundesverfassung verletzt würde. Dies sei hier nicht der Fall, da der Entscheid des Großen Rathes ein grundsätzlicher sei, der gleichmäßig alle Fabrikarbeiter im ganzen Kantone betreffe. Von einer ausnahmsweisen Behandlung der Rekurrenten könne somit nicht gesprochen werden.

Uebrigens sei der Große Rath bei dem rekurirten Beschlusse von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Klasse der Aufenthaltler nur solche Personen umfasse, die, in Dienstverhältnissen stehend, bei ihren Herrschaften Kost und Logis beziehen, während die Fabrikarbeiter selbstständige Haushalte führen und bestimmte Lokalitäten zur Wohnung in Miethen nehmen. Diese üben insoweit einen selbstständigen Beruf aus, als ihnen, je mehr und besser sie arbeiten, auch ein vermehrter Verdienst zufalle. In gleicher Weise seien die Kanzlei- und Bureau-Angestellten, die auch kein eigenes Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben, auch wenn sie Postgänger seien, nach bisherigem Usage dennoch in allen Gemeinden als Niedergelassene betrachtet und behandelt worden. Den Rekurrenten sei es nur darum zu thun, die in ökonomischer, polizeilicher und militärischer Hinsicht mit der Niederlassung verbundenen Pflichten zu umgehen.

In Erwägung:

1) Die Vorschriften der Bundesverfassung regeln das Niederlassungswesen nur nach der Richtung, daß die Kantone gehalten sind, jedem Schweizerbürger, der die vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllt, die freie Niederlassung auf ihrem Gebiete zu gestatten, und dieselben sowohl in Rechten als in Pflichten und Lasten den Bürgern des Kantons gleichzustellen.

2) Dagegen hat die Bundesverfassung den Begriff der Niederlassung nicht definiert, sondern dieses den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung überlassen. Es folgt daraus, daß die Kantone gesetzliche Bestimmungen darüber aufstellen können, ob Jemand und wer die Pflicht habe, die Niederlassungsbewilligung zu erwerben, sofern er sich in ein bestimmtes Verhältniß zum Kanton setzen will. Bei Erlaß und Handhabung solcher Gesetze dürfen aber keine Bundesvorschriften verletzt werden, und es muß eine gleiche Behandlung der Schweizer aus andern Kantonen und der Kantonsbürger stattfinden.

3) Wenn auch die kantonalen Gesetze über Niederlassung und Aufenthalt nicht vollständig mit einander übereinstimmen, so gehen doch alle von der Ansicht aus, daß diejenigen Personen als Niedergelassene zu betrachten seien, welche einen selbstständigen Beruf ausüben, oder die eine Haushaltung führen, oder auf andere Weise den Entschluß zu erkennen

geben, daß sie für immer oder doch für lange Zeit ihr Domizil in einem Kanton fixiren wollen. Auch das Gesetz des Kantons Zug enthält in § 88 ähnliche Bestimmungen und verstößt sich in diesem Punkte nicht gegen eidgenössische Vorschriften.

4) Der Große Rath von Zug hat dieser Gesetzesbestimmung eine allerdings etwas weit gehende und vielleicht nicht ganz billige Auslegung gegeben, da die Mehrzahl der Petenten dem weiblichen Geschlechte angehört, und die Frauen mit der Niederlassung nicht auch die politischen Rechte erwerben wie die Männer. Allein der Große Rath ist der kompetente Ausleger der kantonalen Gesetze, und selbst gegen eine allfällig unrichtige Auslegung und Anwendung derselben ist ein Rekurs an die Bundesbehörden nicht zulässig (vide z. B. Ulmer, B. I. Nr. 117).

5) Ein solcher Rekurs wäre nur zulässig, wenn Bundesvorschriften verletzt würden. Dieses ist aber nicht der Fall. Einerseits werden durch jene Interpretation Kantons- und Nichtkantonsbürger gleichmäßig betroffen, und andererseits ist nach der Erklärung der Regierung von Zug der Entscheid ein grundsätzlicher, der gleichmäßig die Fabrikarbeiter — Kostgänger — in allen Gemeinden betrifft, also nicht bloß für die Rekurrenten, sondern für die Nichtbürger aller Gemeinden, die sich im gleichen Verhältnisse befinden, verbindlich ist;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Zug, sowie dem Herrn Fürsprecher Schiffmann in Baar zuhänden der Rekurrenten, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 16. August 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über den Re-
kurs des Alois Arnold, von Attinghausen, betreffend
Nichtanerkennung seiner Ehe.

(Vom 25. September 1871.)

Tit. I

Im Jahre 1865 bewarb sich Alois Arnold von Attinghausen, Ktz. Uri, bei seiner Heimatbehörde um die Bewilligung zur Verehelichung mit der Französin Genovesa Guebey, von Dnnion in Hochsavoyen. Der Gemeinderath von Attinghausen lehnte jedoch seine Einwilligung so lange ab, bis für die nicht schweizerische Braut eine Kaution von Fr. 573. 19 Rp. geleistet sei.

Arnold umging nun die heimatischen Gesetze, indem er am 18. April 1866 auf der Mairie zu Dnnion mit der Genovesa Guebey eine Civilehe einging. Mit Schreiben vom 23. November 1869 versuchte er dann bei dem Gemeinderathe von Attinghausen die nachträgliche Anerkennung dieser Ehe zu erwirken und bot sich an, Alles das zu leisten, was nach den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen von einem Urner gefordert werden könne, der mit einer Schweizerbürgerin sich verheirathen wolle. Sein Gesuch wurde jedoch abschlägig beantwortet, weil seine Ehe als den Gesetzen des Kantons Uri zuwiderlaufend nicht als gültig anerkannt werden könne. Alois Arnold rekurrierte hierauf am 1. Juli 1870 an die Regierung von Uri. Allein diese Behörde gab ihm keinen Bescheid, weshalb Arnold mit Eingabe vom 11. Dezember 1870 bei

Bundesratsbeschluss in Sachen des Rekurses einer Anzahl Fabrikarbeiter in der Spinnerei an der Lorze in Baar, betreffend Zwang zur Niederlassung. (Vom 16. August 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.10.1871
Date	
Data	
Seite	566-570
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 044

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.